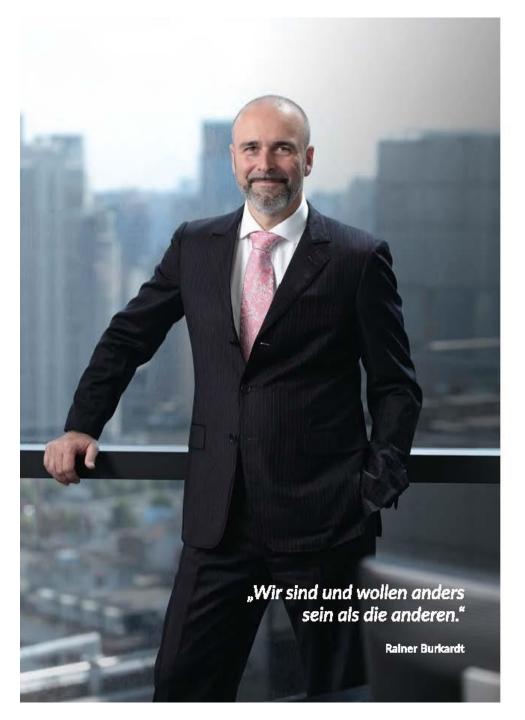


OAV/GTAI: Webinar - Digitale Geschäftspraxis in China: Chancen und Herausforderungen

31. März 2021





#### **WER WIR SIND**

Wir sind eine Rechtsanwaltskanzlei, die mittelständische Unternehmen, Unternehmensgruppen und
internationale Industriekonzerne
aus Deutschland, der Schweiz und
Österreich bei deren Investitionen in der Volksrepublik China
berät und sich erfolgreich von
zahlreichen anderen Kanzleien
unterscheidet.

# WEN WIR BERATEN

Wir beraten ausländische Unternehmen bei deren Investitionen in China ("China Inbound"), die von ausländischen Investoren in China gegründeten Unternehmen bei deren geschäftlichen Aktivitäten in China ("In China – For China") und chinesische Unternehmen bei Investitionen und Börsengängen in Deutschland, der Schweiz und Österreich ("China Outbound").

## WAS WIR FÜR SIE TUN KÖNNEN

- Ausländische Direktinvestitionen (FDI), inklusive Joint Ventures, 100%ige Tochtergesellschaften, Holdinggesellschaften, Regional Headquarters, Repräsentanzen
- Chinesisches Arbeits- und Sozialversicherungsrecht
- Compliance und Korruptionsbekämpfung in China
- Durchführung von Buch- und Unternehmensanalysen (Due Diligence), insbesondere vor Unternehmenskäufen in China
- Erstellung von Rechtsgutachten im chinesischen Recht ("legal opinion")
- Gerichtliche Streitbeilegung, insbesondere arbeits-, zivilund verwaltungsrechtliche Gerichts- und Behördenverfahren in China, Schiedsverfahren, inklusive SHIAC und CIETAC, außergerichtliche Streitbeilegung (Mediation)
- Gewerbliche Schutzrechte, -strategien und deren Durchsetzung in China, inklusive Markenregistrierung\*
- Herstellung von Behördenkontakten (Government Relationship Management)
- Industriespezifisches Know-how in den Bereichen Automotive, Maschinen- und Anlagenbau, Chemie- und Pharmaindustrie sowie Konsumgüterindustrie

- Immobilien- und Baurecht
- Insolvenzrecht, insbesondere Restrukturierungen und Liquidation von Unternehmen in China
- Integrierte Revision und Business Audit
- Investitionsanalyse (Recht / Steuer)\*
- Juristische Übersetzungen von chinesischen, englischen und deutschen Verträgen
- Kartellrecht ("Anti-Dumping")
- Standortvergleich und -verlagerung (Recht/Steuer)\*
- Technologietransfer- und Lizenzvertragsrecht
- Unternehmens- und Einkommenssteuerrecht\*
- Umwelt- und Energierecht (Einhaltung von Umweltstandards wie WEEE und RoHS)
- Verschmelzungen und Unternehmenskäufe ("Mergers & Acquisitions / Asset & Share Deals")
- Vertriebs- und Handelsrecht

<sup>\*</sup> in Kooperation mit unseren Netzwerk-Partnern

#### **WIE WIR UNS UNTERSCHEIDEN**

#### Chinesische Kanzlei

Als eine in der Volksrepublik China zugelassene und lizenzierte Kanzlei dürfen wir sowohl ausländische als auch chinesische Unternehmen im chinesischen Recht beraten.

#### Praxisbezogenheit

Ohne Beschränkungen auf den Rechtsrat im engeren Sinne beziehen wir die praktischen Aspekte – vor allem das "Government Relationship Management" – in unsere Beurteilung ein.

#### Local Know-how

Unser Team besteht aus englischund deutschsprachigen, in China zugelassenen Rechtsanwälten mit bis zu 10 Jahren Berufserfahrung.

#### Beratungsansatz

Unsere Anwälte kommen aus Unternehmer- und Regierungsfamilien oder Familien mit universitärem Hintergrund mit entsprechendem Beratungsansatz und (Selbst-) Verständnis.

#### Kosten-Nutzen-Analyse

Wir sind, wollen und können bei dem, was und wie wir es anbieten, nicht die Billigsten im Markt sein. Wir stellen uns gerne Ihren Fragen und erläutern Ihnen die Vorteile unserer Beratung.

#### Übersetzungen

In Verträgen, aber auch in Vertragsverhandlungen, übersetzen unsere Anwälte mit fachlichem und kulturellem Verständnis das von unseren Mandanten "Gewollte" und nicht (nur) das "Gesagte".

#### **Rechtsvergleichende Beratung**

Wir sind nicht nur im chinesischen Recht, sondern auch im Rechtssystem unserer Mandanten "zu Hause". Das schätzen vor allem die Syndikus-Anwälte unserer Mandanten.

#### Vertrauen

Man vertraut uns! Seit 2009 sind wir Vertrauensanwälte des Österreichischen Generalkonsulats in Schanghai.

#### Beratungsumfang

Wir beraten und vertreten unsere Mandanten sowohl außergerichtlich als auch gerichtlich.\*

#### Umsetzung

Wir geben nicht nur guten Rat, sondern unterstützen unsere Mandanten auch bei der praktischen Umsetzung desselben.

Aufgrund seiner einschlägigen Erfahrungen wurde Herr Burkardt 2013 durch das Shanghai International Arbitration Center (SHIAC) als Schiedsrichter bestellt.

#### Kulturelles Verständnis

Unsere chinesischen Anwälte haben im Ausland studiert oder bei ausländischen Unternehmen in China gearbeitet und somit das erforderliche "kulturelle" Verständnis für unsere Mandanten.

#### Kommunikation und Qualität

Unser Management besteht aus deutschen Rechtsanwälten mit bis zu 20 Jahren China-Erfahrung und sorgt für eine fehlerfreie Kommunikation und die Einhaltung erforderlicher Qualitätsstandards.

#### **Integrierte Beratung**

Steuer-, Personal- und Unternehmensberater aus unserem Netzwerk sorgen dafür, dass fach- oder länderübergreifende Fragen nicht unberücksichtigt oder unbeantwortet bleiben.

#### Verhandlungsführung

Die richtige Verhandlungsführung und -strategie ist ein wichtiger Erfolgsfaktor. Wir passen deshalb den direkten europäischen Verhandlungsstil chinesischen Besonderheiten und Erfordernissen an.



# **GESETZESÜBERBLICK**



# Die wichtigsten Datenschutzgesetze (Auszug):

- 1. Zivilgesetzbuch ("ZGB") 4. Buch: Persönlichkeitsrechte (in Kraft seit 1. Januar 2021)
- 2. Cybersicherheitsgesetz ("CSG") (in Kraft seit 1. Juni 2017)
- 3. Entwurf des Gesetzes zum Schutz von persönlichen Informationen ("PIPL") (veröffentlicht am 21. Oktober 2020)
- 4. Entwurf des Datensicherheitsgesetzes ("DSG") (veröffentlicht am 3. Juli 2020)

# 1. Zivilgesetzbuch 4. Buch Persönlichkeitsrechte &



## 1. Gesetzeszweck?

- Schutz von personenbezogenen Daten auf privatrechtlicher Ebene, d.h. zwischen natürlichen und juristischen Personen
- Personenbezogene Daten: alle Arten von Informationen, die elektronisch oder anderweitig aufgezeichnet wurden und die zur unabhängigen Identifizierung einer bestimmten natürlichen Person verwendet oder mit anderen Informationen kombiniert werden können, um eine bestimmte natürliche Person zu identifizieren, einschließlich Namen, Geburtsdaten, ID-Nummern, biometrische Informationen, Adressen, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Gesundheitsinformationen, Aufenthaltsorte, usw. (§ 1034 ZGB)

## 2. Gesetzesadressat?

- "Organisationen und Einzelne" (§ 991 ZGB), d.h. alle und nicht nur (aber auch)
   Datenverarbeiter
- Verarbeitung umfasst u.a. das Sammeln, Speichern, Verwenden, Verarbeiten, Übermitteln, Bereitstellen und Offenlegen von personenbezogenen Daten.

# 1. Zivilgesetzbuch 4.Buch Persönlichkeitsrechte &



## 3. Pflichten?

- Schutzpflichten f
  ür personenbezogene Daten, u.a. durch
  - Zustimmungserfordernis für Datenverarbeitung durch betroffene Person es sei denn, die Daten wurden so verarbeitet, dass eine Identifizierung der Person oder eine Wiederherstellung der Daten ausgeschlossen ist
  - Geheimhaltungs- und Wahrheitspflicht: Gesammelte und gespeicherte personenbezogene
     Daten dürfen nicht öffentlich gemacht oder verfälscht werden
  - Auskunfts- und Korrekturpflicht: Personen haben das Recht, ihre gesammelten personenbezogenen Daten einzusehen und bei fehlerhaften Daten Korrektur zu verlangen
  - Pflicht zur Veröffentlichung von Datenverarbeitungsregeln (Verarbeitungszweck, methoden, -umfang)
  - Sicherungspflicht: Pflicht zur Einführung von technischen u.a. notwendigen Sicherheitsmaßnahmen für die Datenverarbeitung.

# 4. Haftung?

• Zivilrechtliche Haftung, u.a. Schadenersatzpflicht

# 2. Cybersicherheitsgesetz



## 1. Gesetzeszweck?

• Schutz von personenbezogenen Daten, (2) wichtigen Daten\* (3) und der Netzwerksicherheit

## 2. Gesetzesadressat?

 Netzwerkbetreiber: (1.1) Betreiber, Eigentümer, Dienstleister (1.2) Netzwerk: jedes System von Computern u.a. Informations-Terminals und -geräten, die für Sammlung, Speicherung, Übertragung, Austausch und Verarbeitung von Information genutzt werden (2) Individuen und Organisationen (§ 12 CSG) (3) Betreiber kritischer Infrastrukturen (CIIO)

## 3. Pflichten?

- Gewährleistung der Netzwerksicherheit, wie bspw. (1.1) IT-Sicherheitsbeauftragter, (1.2) interne Sicherheitssysteme u.a. gegen Viren, (1.3) Notfallpläne, (1.4) Aufzeichnung und Meldung von Vorfällen
- Datenlokalisierungspflicht f
  ür CIIO: (2.1) Speichern von personenbezogenen Daten nur nach individueller Zustimmung, (2.2) grds. nur auf Servern in China
- Aufsichts- und Meldepflicht: (3.1) für durch Nutzer veröffentlichten Inhalt, (3.2) Pflicht zur Aufzeichnung und Entfernung illegaler veröffentlichter Inhalte

# 4. Haftung?

• Bußgeld: bis zu RMB 1 Million und (2) 5-15 Tage Haft für Netzwerkbetreiber

Daten, die keine Staatsgeheimnisse beinhalten, aber dennoch eng mit der nationalen Sicherheit, der wirtschaftlichen Entwicklung oder dem öffentlichen Interesse verbunden sind (2017 Information Security Technology Guidelines for Cross-Border Data Transfer Security Assessment (nicht in Kraft))

# 3. Entwurf DatensicherheitsG



## 1. Gesetzeszweck?

- Datensicherheit zum Schutz der Rechte von Individuen, Organisationen und China's Souveränität, Sicherheit und Entwicklung (§ 1) in und außerhalb Chinas (§ 2 II DSG)
- Daten: jede Aufzeichnung von Informationen in elektron. oder nicht-elektronischer Form (§ 3 I)

## 2. Gesetzesadressat?

- Individuen und Organisationen, die Datenaktivitäten betreiben
- Datenaktivitäten: Sammlung, Speicherung, Verarbeitung und Übertragung von Daten (§ 3 II DSG)

## 3. Pflichten?

- Gewährleistung (1) eines effektiven Datenschutzes (Sicherheitsmanagementsystem, technische Maßnahmen, Sicherheitsschulungen (§ 25 I DSG)), einer rechtmäßigen Datennutzung und (3) eines "permanent sicheren Zustands"
- Online-Datenverarbeitungsunternehmen bedürfen spezieller Geschäftslizenz (§ 31 DSG)
- Verarbeiter "wichtiger Daten": Bestimmung der verantwortlichen Person, Durchführung von regelmäßigen Risikobewertungen und Berichterstattungspflicht usw. (§ 25 II, 28 DSG).
- Datensicherheitsüberprüfung von Datenaktivitäten, die ein Risiko für die nationale Sicherheit darstellen

# 4. Haftung? Bußgelder von bis zu RMB 1 Million

# 4. Entwurf Gesetzes zum Schutz persönlicher Informationen



## 1. Gesetzeszweck?

Schutz von personenbezogenen Daten (§ 4 I PIPL) in und außerhalb Chinas (§ 3 II PIPL)

## 2. Gesetzesadressat?

• Datenverarbeiter: Individuen und Organisationen, die personenbezogenen Daten selbstbestimmt sammeln, speichern, verwenden (§ 4 II PIPL)

# 4. Entwurf Gesetzes zum Schutz persönlicher Informationen



## 3. Pflichten?

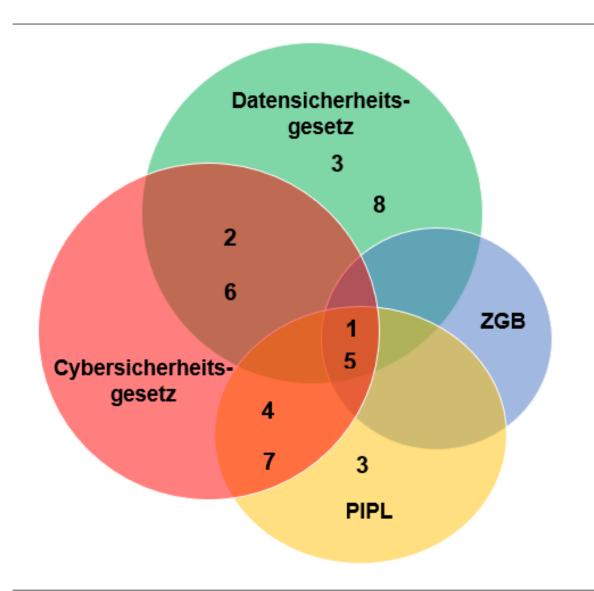
- Datenverarbeitung u.a. nur wenn: (1) Zustimmung des Betroffenen, (2) notwendig für Vertrag mit Dateninhaber (3) Erfüllung von gesetzlichen Pflichten (4) Abwehr von Gefahren für die öffentliche Gesundheit (5) zum Schutz von Leben, Gesundheit oder Eigentums eines Individuums im Notfall (6) wenn zum Schutz des öffentlichen Interesses notwendig (§ 13 PIPL)
- Umfassende Informationspflicht ggü. Betroffenen vor Beginn der Datenverarbeitung (Identität und Kontaktdaten Datenverarbeiter, Zweck und Methoden, Rechte des Betroffenen) (§ 14 PIPL) und bei Zweckänderung (§ 18 PIPL)
- Löschung der personenbezogenen Daten sobald der mit Datenverarbeitung angestrebte Zweck erreicht ist
- Datenlokalisierung: Bereitstellen von personenbezogenen Daten außerhalb Chinas nur unter bestimmten Voraussetzungen

# 4. Haftung?

• Bußgelder: (1) bis RMB 50 Millionen oder bis 5% des Vorjahresumsatzes wobei Datenverarbeiter gesamtschuldnerisch haften, (2) Widerruf der Geschäftslizenz

# INTERAKTION DER GESETZE





- 1. Personenbezogene Daten
- 2. Daten im Cyberspace
- 3. Extraterritoriale Wirkung
- 4. Datenlokalisierung
- 5. Sicherheitspflichten
- 6. Zusätzliche Pflichten bei "wichtigen Daten"
- 7. Zusätzliche Pflichten für CIIO
- 8. Zusätzliche Geschäftslizenz für Onlinedatenverarbeiter

# TAKE AWAYS



- 1. Zivilgesetzbuch: schützt umfangreich persönliche Informationen (= personenbezogene Daten) auch elektronische Daten und persönliche Informationen im Cyberspace
- 2. CybersicherheitsG: (fast) jeder ist "Netzwerkbetreiber" und unterliegt somit den strafbewehrten Netzwerksichheits-, Datenlokalisierungs-, Aufsichts- und Meldepflichten für personenbezogene Daten
- 3. DatensicherheitsG: (fast) jeder betreibt "Datenaktivitäten" und unterliegt somit den strafbewehrten Datensicherheitspflichten
- 4. Gesetz zum Schutz persönlicher Informationen: (fast) jeder ist "Datenverarbeiter" und unterliegt somit den strafbewehrten Informationspflichten und Voraussetzungen für die Verarbeitung von personenbezogene Daten

Disclaimer: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen. Die Präsentation dient ausschließlich der allgemeinen Information und nicht der Anwendung auf einen konkreten Fall. Eine Haftung von Burkardt & Partner Rechtsanwälte für Schäden die auf Informationen in dieser Präsentation beruhen ist daher ausgeschlossen.

# **OUR CONTACT**





Copyright Notice: All rights, including copyright, in these materials are owned by Burkardt & Partner ("B&P") and may only be used for personal/non-commercial purposes. Reproduction is subject to prior permission from, and attribution to, B&P.